

Az.: 1 B 485/01



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr.

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz
vertreten durch den Landrat
Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Personenbeförderungsrecht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und den Richter am Verwaltungsgericht Emmrich

am 17. Oktober 2001

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Februar 1999 - 11 K 2645/97 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt insgesamt ohne Erfolg.

Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) sind nicht gegeben.

Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtungsklage auf erneute Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Taxen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 47 PBefG) und die Anfechtungsklage gegen die auf § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO gestützte Untersagungsverfügung mit der Begründung abgewiesen, der Kläger sei unzuverlässig i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 2 PBefG, da er im Jahr wegen einer schwerwiegenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden sei und wiederholt gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstoßen habe. Angesichts der erheblichen Rückstände an Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträgen bestehe (auch) im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine Gewähr für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 PBefG).

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieses Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Solche Zweifel sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. etwa Beschl. v. 25.6.2001, SächsVBl. 2001, 248) regelmäßig nur dann gegeben, wenn das vom Verwaltungs-

gericht gefundene Ergebnis einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten wird, ein Obsiegen des Rechtsmittelführers im Berufungsverfahren also wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Das ist hier nicht der Fall.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung der im Jahr 1995 beantragten Genehmigung für den Weiterbetrieb eines Gelegenheitsverkehrs nach § 47 PBefG. Ob dies schon deshalb gilt, weil dem zur Genehmigung gestellten Antrag die Zahl der vom Kläger vorgesehenen Taxen nicht zu entnehmen ist, wie der Beklagte auf Anfrage des Senats mit Schreiben vom 26.10.2000 mitgeteilt hat, mag hier offen bleiben. Die nach § 1 Abs. 1 i.V.m § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PBefG erforderliche Genehmigung darf auch im Fall eines Antrags für den „Weiterbetrieb“ nach Ablauf der Befristung (§ 16 Abs. 3 PBefG) nur erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer dartun (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 PBefG). Solche Tatsachen liegen indessen vor. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Personenverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung PBefG) vom 9.4.1991 (BGBl. I S. 896), die auf der Grundlage von § 57 Abs. 1 Nr. 4 PBefG erlassen wurde, ist die Zuverlässigkeit eines Unternehmers u.a. zu verneinen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften (Nr. 1), bei schweren und wiederholten Verstößen gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten (Nr. 2 a) und den sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebenden steuerrechtlichen Pflichten (Nr. 3 d). Ausgehend davon begegnet die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger sei bei der gebotenen umfassenden Würdigung (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.1.1962, BVerwGE 13, 326 = NJW 1962, 882; Bidinger, PersonenbeförderungR, Stand Juni 2001, § 13 PBefG RdNr. 20 - 24 m.w.N.) seines vorangegangenen Verhaltens als unzuverlässig anzusehen, keinen ernstlichen Zweifeln.

Dies gilt - entgegen der Auffassung des Klägers - auch bei Berücksichtigung der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts (25.2.1999) gegebenen Sachlage.

Dazu hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass die rechtskräftige Verurteilung des Klägers wegen versuchter Erpressung in Tateinheit mit einer Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Sprengstoffexplosionen (§ 253 Abs. 1, Abs. 3, §§ 22, 23, 126 Abs. 1 Nr. 6, § 52 StGB) durch Urteil des Amtsgerichts Dresden - Schöffengericht - vom (Az.) für die Beurteilung der Zuverlässigkeit berücksichtigt werden

darf. Daran ändert es nichts, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt (§ 56 Abs. 2 StGB) und während der Anhängigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 9.4.1998 nach Ablauf der Bewährungszeit gemäß § 56g StGB erlassen wurde. § 51 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG), nach dem die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf, wenn die Eintragung in das Bundeszentralregister getilgt oder tilgungsreif ist, steht einer Berücksichtigung der rechtskräftigen Verurteilung nicht entgegen, weil die Tilgungsfrist des § 46 Abs. 1 BZRG im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts nicht verstrichen war. Dementsprechend musste auch die rechtskräftige Verurteilung in die Gesamtwürdigung eingestellt werden, wobei sich das Verwaltungsgericht aufgrund der beigezogenen Strafakten selbst von dem der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhalt und seiner Bedeutung für die Entscheidung über die Zuverlässigkeit des Klägers überzeugen konnte (zu diesem Erfordernis vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.1.1964, GewArch 1964, 113 [114]; Marcks, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand Januar 2001, § 35 RdNr. 37 m.w.N.). Nach den Feststellungen des Schöffengerichts, die auf dem umfassenden Geständnis des Klägers beruhen - und an deren Richtigkeit keinerlei Zweifel bestehen -, drohte der Kläger im für den Fall, dass die in seinem anonymen Brief bezeichnete Großbank ihm die Zahlung eines Betrages von 600.000 DM verweigere, mit Handgranatenanschlägen auf Bankfilialen (vgl. S. 5 des nach § 267 Abs. 4 StPO abgekürzten Strafurteils unter Bezugnahme auf die Anklageschrift vom 18.7.1994). Zum Tatmotiv gab der Kläger an, seine wirtschaftliche Situation sei wegen der hohen Verschuldung aus dem Taxiunternehmen „verzweifelt und ausweglos“ gewesen. Er habe versucht, seinen Not leidenden Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten zu retten. Vor diesem Hintergrund steht die rechtskräftige Verurteilung in engem Zusammenhang mit seiner gewerblichen Tätigkeit, wie es das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat. Einen Rückschluss auf die fehlende Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen Sinne lässt die begangene Tat ungeachtet dessen zu, dass - worauf der Kläger seinen Zulassungsantrag im Wesentlichen stützt - das Schöffengericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt hat, was nach der Ausnahmenvorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 2 StGB nur bei Vorliegen „besonderer Umstände“ erfolgen darf. Insoweit geht der Senat mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 16.6.1987, GewArch 1987, 351 [352] m.w.N.) davon aus, dass eine strafgerichtliche Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung weder die Verwaltungsbehörde noch die Verwaltungsgerichte

bindet, ihr jedoch „tatsächliches Gewicht“ bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit beizumessen ist, wenn ihr eine „näher begründete Prognose“ über die Entwicklung der Persönlichkeit des Erlaubnisinhabers zugrunde liegt (BVerwG, Beschl. v. 16.6.1987, aaO). Eine solche umfassende Prognose enthält das abgekürzte Urteil des Schöffengerichts indessen nicht.

Unabhängig von der rechtskräftigen Verurteilung ist der Kläger auch wegen seiner schweren und wiederholten Verstöße gegen sozialrechtliche Pflichten (Nr. 2 a Berufszugangs-Verordnung PBefG) sowie den sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebenden steuerrechtlichen Pflichten (Nr. 3 d Berufszugangs-Verordnung PBefG) als unzuverlässig i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 2 PBefG anzusehen. Dazu hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass der Kläger seine gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Krankenversicherung () und der Berufsgenossenschaft für () über Jahre hinweg in erheblichem Umfang verletzt. Bereits dies rechtfertigt in Verbindung mit den zugleich über Jahre hinweg entstandenen erheblichen Steuerrückständen die Annahme der Unzuverlässigkeit. Für diese Beurteilung kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die im Tatbestand des angegriffenen Urteils (S. 5 d. Abdrucks) aufgezählten Verbindlichkeiten (u.a. Sozialversicherungsbeiträge laut Mitteilung der vom 24.2.1999: DM, Verbindlichkeiten gegenüber der laut Mitteilung vom 18.2.1999: DM; Steuerschulden zum 30.6.1998 nach Auskunft des Finanzamtes vom 30.7.1998 DM) gegenüber den Vorjahren (1992 bis 1997) jeweils um mehr als 100.000 DM reduziert werden konnten und ob sich die im Jahr 1999 mit einer Ratenzahlungsvereinbarung einverstanden erklärt hat. Ebensowenig ist streitentscheidend, ob es dem Kläger im Jahr 1998 gelungen ist, Steuerschulden in Höhe von DM abzutragen. Diese im Zulassungsantrag hervorgehobenen Umstände belegen zwar das ernsthafte Bemühen des Klägers, die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs entstandenen Schulden zu begleichen, ändern jedoch nichts daran, dass schwere und wiederholte Verstöße gegen steuerrechtliche und sozialrechtliche Pflichten eingetreten sind, die eine Zuverlässigkeit des Klägers i.S.v. § 13 Abs. 1 Nr. 2 PBefG ausschließen. Daraus, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten während der Anhängigkeit des Zulassungsverfahrens ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde, in dem die behördliche Zustimmung zu einer Unternehmensübertragung für den Fall in Aussicht gestellt wurde, dass der Kläger sämtliche Schulden gegenüber der , der und der begliche und dies durch entsprechende Bescheinigungen

nachweise, folgt nichts anderes. Dies gilt - unabhängig von der Frage, ob eine solche Vereinbarung geeignet ist, die materiellen Anforderungen an die Zuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden zu ändern - schon deshalb, weil es dem Kläger bislang nicht gelungen ist, seine Verbindlichkeiten vollständig abzutragen.

Vor dem Hintergrund dieser wirtschaftlichen Lage des vom Kläger geführten Betriebs begegnet auch die Annahme des Verwaltungsgerichts, § 13 Abs. 1 Nr. 1 PBefG stehe der Erteilung der beantragten Genehmigung entgegen, keinen ernstlichen Zweifel. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit i.S. der vorgenannten Regelung liegt nur dann vor, wenn gewährleistet ist, dass die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind (§ 2 Abs. 1 Berufszugangs-Verordnung PBefG). Diese Genehmigungsvoraussetzung war im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gegeben.

Die Anfechtungsklage gegen die auf § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO gestützte Untersagungsverfügung hat das Verwaltungsgericht ebenfalls zu Recht abgewiesen. Nach der genannten Vorschrift kann die zuständige Behörde die Fortsetzung eines Betriebs verhindern, mit dem ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben wird. Die allgemeine Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO ist hier anzuwenden, weil das PBefG insoweit keine spezielle, § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO verdrängende Vorschrift enthält (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 1.12.1992, GewArch 1993, 203 m.w.N.). Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO sind erfüllt, weil der Kläger das Gewerbe der Personenbeförderung ohne die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PBefG erforderliche Genehmigung ausübt. Daran ändert es nichts, dass er eine einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Dresden (Beschl. v. 3.5.1996 - 3 K 1611/95 -) erwirkt hat, die den Beklagten verpflichtet, „bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Antrag ... die Genehmigung zum Weiterbetrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Taxen wie beantragt zu erteilen.“ Die einstweilige Anordnung enthält insoweit lediglich eine vorläufige prozessuale Regelung, nicht etwa eine förmliche Genehmigung nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes. Ermessensfehler liegen nicht vor; insbesondere ist die Untersagung der weiteren Ausübung des genehmigungspflichtigen Gewerbes nicht etwa unverhältnismäßig.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Die in der Antragschrift aufgeworfene Frage, „ob eine bereits erlassene Strafe wegen einer Tat, die Ausnahmecharakter trug, fünf Jahre nach der Verurteilung bei bis dahin beanstandungsloser Betriebsführung zur Begründung der Unzuverlässigkeit i.S.v. § 13 Abs. 1 Satz 1 PBefG (muss heißen: Abs. 1 Nr. 2 PBefG) herangezogen werden darf“, würde sich in einem Berufungsverfahren nicht streitentscheidend stellen, weil das Verwaltungsgericht die Abweisung der Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung nicht allein auf die Unzuverlässigkeit des Klägers, also auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 PBefG, sondern auch auf die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 PBefG) gestützt hat (vgl. S. 6 des Abdrucks). Hinsichtlich dieser zweiten - selbstständig tragenden - Begründung ist weder das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung noch ein anderer Zulassungsgrund dargelegt (§ 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO).

3. Ein Verfahrensfehler, auf den die Entscheidung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beruhen kann, ist nicht hinreichend dargetan (§ 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) durch eine sog. Überraschungsentscheidung liegt nur dann vor, wenn das Gericht seine Entscheidung auf Gesichtspunkte stützt, die bislang nicht erörtert wurden, und mit deren Erheblichkeit ein gewissenhafter und kundiger Verfahrensbeteiligter nicht rechnen musste (vgl. nur Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 86 RdNr. 22 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind nicht schon deshalb gegeben, weil das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hat, nachdem eine andere Kammer des selben Gerichts mehrere Jahre zuvor, nämlich mit Beschluss vom 3.5.1996 (3 K 1611/95), eine einstweilige Anordnung erlassen hat, die es dem Kläger vorläufig ermöglichte, den Gelegenheitsverkehr mit Taxen „bis zur bestandskräftigen Entscheidung über seinen Genehmigungsantrag“ weiter zu betreiben. Überdies waren die vom Verwaltungsgericht als streitentscheidend herangezogenen Gesichtspunkte Gegenstand nicht nur des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens, sondern auch der zahlreichen Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten in dem über mehrere Jahre hinweg geführten Rechtsstreit.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Einer Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren bedarf es nicht mehr, weil diese bereits mit Beschluss vom 20.6.2001 - 1 B 294/99 - erfolgt ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Franke

Meng

Emmrich